

**Muster für Anwalts-Aktiengesellschaft
(wie der AK ZH unterbreitet)**

- Vorbehalt 1: Auflagen gemäss Beschluss der Aufsichtscommission über die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Zürich vom 5. Oktober 2006
- Vorbehalt 2: Allfällige abweichende Auffassung des Bundesgerichts

Gesellschafter-Arbeitsvertrag

vom [Datum]

zwischen **[•] AG**
[•]strasse [•]
800[•] Zürich

nachfolgend: "**[•]-AG**"

und **[Vorname, Name, Adresse]**

nachfolgend: "**Gesellschafter**"

betreffend Das Angestelltenverhältnis des Gesellschafters bei der [•]-AG

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
1 Anstellung/Funktion	2
2 Arbeitsleistungen	2
3 Schadloshaltung/Haftpflichtversicherung	2
4 Entschädigung	3
5 Kündigung/Dauer	3
6 Ergänzende Regelungen	3
6.1 Arbeitszeit	3
6.2 Vertragsänderung	3
6.3 Anwendbares Recht	4

Präambel

- A) Der Gesellschafter ist zusammen mit anderen Gesellschaftern mandatsleitender Anwalt im Rahmen der Geschäftstätigkeit der [●]-AG. Zusammen mit diesen anderen Gesellschaftern ist er auch Gesellschafter einer einfachen Gesellschaft, welche 100% der Aktien der [●]-AG zur gesamten Hand hält.
- B) Das Verhältnis unter den Gesellschaftern und deren Verhältnis als Aktionäre zur [●]-AG ist im Aktionärbindungsvertrag vom [Datum] ("**ABV**") und im Gesellschaftervertrag vom [Datum] ("**Gesellschaftervertrag**") geregelt.
- C) Der vorliegende Arbeitsvertrag regelt das Arbeitsverhältnis zwischen dem Gesellschafter und der [●]-AG.

1 Anstellung/Funktion

- 1 Die [●]-AG stellt den Gesellschafter per [Datum] als Anwalt in leitender Stellung an. Sein interner Titel lautet "Gesellschafter", im Aussenverhältnis und gegenüber Mitarbeitern tritt es als "Partner" auf. Der Arbeitsort ist in [Ort].

2 Arbeitsleistungen

- 2 Der Gesellschafter erbringt seine Arbeitsleistungen für die [●]-AG nach Massgabe der im ABV und im Gesellschaftervertrag vereinbarten Pflichten. Er führt die von ihm betreuten Mandate selbständig. Die [●]-AG hat kein Weisungsrecht gegenüber dem Gesellschafter in Bezug auf dessen konkrete Mandatsführung.
- 3 Der Gesellschafter hat seine Tätigkeit sorgfältig auszuüben, die Statuten, Reglemente und Weisungen der [●]-AG in der jeweils gültigen Fassung zu befolgen und dabei die berufsrechtlichen Pflichten nach Bundes- und kantonalem Recht sowie die Standesregeln einzuhalten. Bei Widersprüchen und Inkonsistenzen gehen die gesetzlichen Pflichten, insbesondere die Berufsregeln nach Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwälte ("BGFA"), vor.

3 Schadloshaltung/Haftpflichtversicherung

- 4 Wird der Gesellschafter von Dritten aus seiner Praxisausübung im Rahmen der [●]-AG oder aus seiner bewilligten Nebentätigkeit persönlich belangt, so wird er von der [●]-AG schadlos gehalten, soweit der Schaden nicht bereits vollständig durch Leistungen der Haftpflichtversicherungen gedeckt wird. Vorbehalten bleiben Fälle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf Seiten des Gesellschafters.

- 5 Zur Abdeckung dieser Haftungsrisiken erwirbt die [●]-AG in angemessenem Umfang Deckung durch entsprechende Haftpflichtversicherungen.
- 6 Schadensfälle werden der Haftpflichtversicherung gemeldet. Die Schadloshaltungsverpflichtung bezieht sich auch auf allfällige Selbstbehalte.
- 7 Die übrigen Gesellschafter gelten nicht als Dritte im Sinne der Bestimmungen dieses Abschnitts.

4 Entschädigung

- 8 Für seine Arbeitsleistungen erhält der Gesellschafter ein Salär von monatlich CHF [●] (12 mal jährlich ausbezahlt). Darüber hinaus erhält der Gesellschafter einen Bonus, der sich gemäss der im Gesellschaftervertrag enthaltenen Bonusformel bemisst. Die Ausrichtung des Bonus setzt voraus, dass der Gesellschafter seine gesamte Arbeitskraft der [●]-AG zur Verfügung stellt (bzw. nur bewilligten Nebentätigkeiten nachgeht) und seine Pflichten gegenüber der [●]-AG und im Rahmen des ABV und des Gesellschaftervertrags erfüllt.
- 9 Der Gesellschafter hat Anspruch auf Ersatz seiner Spesen gemäss dem jeweils gültigen Spesenreglement der [●]-AG.

5 Kündigung/Dauer

- 10 Dieser Arbeitsvertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

6 Ergänzende Regelungen

6.1 Arbeitszeit

- 11 Der Gesellschafter hat der [●]-AG seine gesamte Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Die Arbeitszeit richtet des Gesellschafters sich nach den Aufgaben und Anforderungen seiner leitenden Stellung. Mit der Entschädigung gemäss den Bestimmungen des vorstehenden Abschnitts 4 sind sämtliche Leistungen des Gesellschafters einschliesslich allfälliger Überstunden oder nicht bezogener Ferien abgegolten.

6.2 Vertragsänderung

- 12 Dieser Arbeitsvertrag, einschliesslich dieser Bestimmung, kann nur schriftlich abgeändert werden. Vorbehalten bleiben die Statuten, Reglemente und Weisungen der [●]-AG gemäss Ziffer 2 des vorstehenden Abschnitts 2, welche jederzeit einseitig von der [●]-AG abgeändert werden können.

6.3 Anwendbares Recht

13 Dieser Arbeitsvertrag untersteht Schweizerischem Recht.

Ort und Datum

[Vorname, Name]

[•]-AG

Ort und Datum

[Vorname, Name]

[Vorname, Name]